

Immatrikulationsvertrag

Studiengang: Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit

Zwischen der

Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Hermannswerder 7, 14473 Potsdam, im Folgenden als „Hochschule“ bezeichnet,

und

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
ggf. Geburtsname	geboren am
_____	_____
geboren in	Straße Hausnummer
_____	_____
PLZ Wohnort	Tel.

E-Mailadresse	

im Folgenden als „Studierende/r“ bezeichnet, wird folgender Immatrikulationsvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zulassung zu einem am 1. September 20__ beginnenden kostenpflichtigen Studiengang für den Erwerb des Abschlusses Bachelor of Arts:

Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit

und die Durchführung dieses Studiengangs.

- (2) Mit Abschluss des Immatrikulationsvertrages kommt zwischen der/dem Studierenden und der Hochschule ein Vertrag über vorbezeichneten Studiengang rechtsverbindlich zustande. Die/der Studierende wird damit nicht Arbeitnehmer/in der Hochschule.

(3) Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus

- den Zulassungs- und Immatrikulationsregelungen
- der Grundordnung
- der Rahmenprüfungsordnung
- der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs,

in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen dieser Ordnungen werden öffentlich bekannt gemacht und werden dadurch jeweils Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Der Immatrikulationsvertrag setzt für seine Wirksamkeit im Hinblick auf den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs voraus, dass ein Arbeitsvertrag mit einer Praxiseinrichtung (Praxispartner) als Arbeitgeber abgeschlossen wurde, in welcher die/der Studierende die praxisrelevanten Studienzeiten absolviert.

(5) Vom vorliegenden Immatrikulationsvertrag werden zwei Ausfertigungen sowie eine Kopie für den Praxispartner/ Arbeitgeber erstellt.

(6) Die Unterrichtsprache in der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam und den kooperierenden Praxiseinrichtungen ist deutsch.

§ 2 Immatrikulation

(1) Der Abschluss des Vertrages berechtigt nach vollständiger Vorlage folgender Unterlagen zum Studium des unter § 1 Absatz 1 genannten Studiengangs der Hochschule:

1. Lebenslauf
2. Immatrikulationsantrag
3. Arbeitsvertrag mit einer durch die FHCHP anerkannten Praxiseinrichtung
4. Einzugsermächtigung
5. Erweitertes Führungszeugnis
6. Nachweis Krankenversicherungsschutz
7. Datenschutzerklärung
8. Schweigepflichterklärung
9. Passfoto
10. Beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
11. Ärztliches Attest
12. Kopie der Geburtsurkunde

(2) Die Immatrikulation wird mit Abschluss dieses Vertrages vollzogen. Rückmeldungen zu den einzelnen Studientrimestern sind nicht erforderlich, sofern keine Unterbrechungen des Studiums beantragt und durch die Hochschule genehmigt sind.

§ 3 Pflichten der Hochschule

(1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die Hochschule zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs.

- (2) Die Hochschule gewährleistet die Durchführung sämtlicher für die Erreichung des Studienziels erforderlicher Veranstaltungseinheiten im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten.
- (3) Die Hochschule wird die Lehrveranstaltungen stets nach Maßgabe der aktuellen Studien- und Prüfungsordnung durchführen. Sie behält sich dabei die Verteilung der einzelnen Lehrinhalte auf die Trimester-Theoriephasen vor.

§ 4 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter § 1 Absatz 3 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er/Sie hat die Bekanntmachungen der Hochschule regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und sich eigenverantwortlich zu informieren.
- (2) Die/Der Studierende verpflichtet sich, die monatlich fälligen Studiengebühren von zurzeit 520,00 € bis zum 31. des laufenden Monats gemäß Immatrikulationsantrag zu zahlen.
- (3) Die/Der Studierende geht mit Abschluss des Immatrikulationsvertrages die Verpflichtung zum Erwerb eines Trimestertickets ein und akzeptiert die damit verbundenen AGB der Verkehrsbetriebe Potsdam GmbH (ViP).
- (4) Die/Der Studierende ist verpflichtet, die Hochschule zeitnah über Änderungen der persönlichen Daten und der Vertragssituation mit den Praxiseinrichtungen in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Studierende ist im Falle des Verlustes oder Kündigung des Praxisplatzes verpflichtet, dies der Hochschule umgehend schriftlich mitzuteilen und der Hochschule schnellstmöglich einen Vertrag mit einer neuen Praxisstelle nachzuweisen. In Anlehnung an den §14 BBGHHG erfolgt an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam nach einer Zeit von mehr als 8 Wochen ohne Praxisplatz die Exmatrikulation bzw. Vertragskündigung.

§ 5 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Das Studium beginnt am 01. September 20___ und endet am 31. August 20___.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Bachelorprüfung verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung, längstens bis zum Ende des Folgetrimesters.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) Wird der Anstellungsvertrag gekündigt und in einer Frist von 8 Wochen kein Ersatz für den bisherigen Praxispartner gefunden, so ist der Studierende verpflichtet, diesen Immatrikulationsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ebenfalls zu kündigen. Die Studiengebühr ist bis zum Ende des Trimesters zu entrichten. Es erfolgt die Exmatrikulation. Davon abweichende Regelungen können einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern schriftlich getroffen werden.

- (2) Unbeschadet § 5 kann der Vertrag im Rahmen eines Exmatrikulationsverfahrens auf Antrag der/des Studierenden oder durch die Hochschule gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages muss bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Trimesters erfolgen. Die Studiengebühr ist bis zum Ende des laufenden Trimesters zu entrichten.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Die/Der Kündigende muss dem Vertragspartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wahrung der in §§ 126 - 126b BGB genannten Formerfordernisse mitteilen.
- (4) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Trimesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind.
- (5) Die für die Hochschule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der Hochschule nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme der/des Studierenden am Studium unmöglich ist. Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter §1 Absatz (3) genannten Ordnungen.

§ 7 Ausgabe von Prüfungszeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende alle fälligen Gebühren bezahlt und die von der Hochschule ggf. entliehenen Gegenstände sowie ihren/seinen Studierendenausweis zurückgegeben hat. Abweichungen sind schriftlich vertraglich zu vereinbaren.

§ 8 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Potsdam.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Immatrikulationsvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen.

Potsdam, den _____

Unterschrift der Vertreterin / des Vertreters
der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam
und ihrer Trägerin

Unterschrift der/des Studierenden